IWW INSTITUT
INFORMATIONSDIENSTE

Beihefter zur Juli-Ausgabe 2014

BBP Betriebswirtschaft im Blickpunkt

UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Einfluss der Steuerbelastung auf den Unternehmenswert bei Bewertungen nach dem Ertragswertverfahren

von Dipl.-Kfm. Stefan Siewert, StB/Rechtsbeistand, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen

| Im Rahmen der Unternehmensbewertung von Freiberuflerpraxen kommt es immer wieder zu der Frage der Berücksichtigung der Steuerbelastung bei der Ermittlung des objektivierten Verkehrswerts. In mehreren Urteilen des BGH (BGH 6.2.08, XII ZR 45/06; BGH 2.2.11, XII ZR 185/08; BGH 9.2.11, XII ZR 40/09) und des BSG in den vergangenen Jahren ging es um Zugewinnausgleichsverfahren und die Berücksichtigung von Ertragssteuern im Rahmen von Unternehmensbewertungen. |

Die genannten Urteile haben die Diskussion um die Individualisierung der Ertragssteuerbelastung der laufenden Überschüsse in den Prognoserechnungen beim Ertragswertverfahren wieder verstärkt. Durch die Übernahme der Grundsätze der den BGH-Urteilen zugrunde liegenden Bewertungen nach dem modifizierten Ertragswertverfahren durch das Bundessozialgericht (BSG 14.12.11 B 6 KA 39/10, Rn. 22) bestehen heute keine Bedenken mehr, dieses Verfahren als das vorzugswürdige Verfahren bei der Bewertung von Freiberuflerpraxen anzuwenden.

In den entschiedenen Fällen waren die dem Verkehrswert zugrunde liegenden Überschüsse der einzelnen Prognosejahre des Ergebniszeitraums stets nach Ertragssteuerbelastung berechnet worden.

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Grundsatzfrage, mit welcher ertragssteuerlichen Belastung – typisiert oder individualisiert – im Rahmen einer Unternehmensbewertung zu rechnen ist. Da in zunehmendem Maße Freiberufler die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft suchen, z.B. Steuerberatungsgesellschaften und Freiberuflerpraxen durch ihre Größe zu steuerlichen Gewerbebetrieben werden, sollen nachstehend alle Ertragssteuerbelastungen aufgezeigt werden. Die Ausführungen sind deshalb auch auf gewerbliche Klein- und Mittelbetriebe (KMU) übertragbar.

1. Berücksichtigung von Steuern in der Unternehmensbewertung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) unterscheidet Unternehmensbewertungen im Rahmen von Unternehmensinitiativen in verschiedenen Ausgangssituationen wie Kauf/Verkauf von Unternehmen, Bewertungen auf vertraglicher Grundlage, (Ein- und Ausstieg von Gesellschaftern in Personengesellschaften, Erbauseinandersetzungen/Erbteilungen), Abfindungsfälle im Familienrecht, Bewertungen für schiedsgerichtliche Entscheidungen, Unternehmensbewertungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. zur externen Rechnungslegung (IDW S 1 2008, 2.4.08, Tz. 8 - 11).

Hinweis | Die letzten beiden Bewertungssituationen, in denen Unternehmensbewertungen erforderlich sind, werden im Rahmen dieses Aufsatzes nicht weiter betrachtet.

Ist eine Bewertung zur Ermittlung eines Unternehmenswerts als subjektivierter Entscheidungswert oder als Einigungswert zu erstellen, „... ergeben sich i.d.R. unterschiedliche Annahmen über die Prognose, die Diskontierung künftiger finanzieller Überschüsse, Art und Umfang einzubeziehender Synergien sowie zu persönlichen Verhältnissen der Anteilseigner bzw. deren anlassbezogener Typisierung" (IDW S 1 2008, Tz. 17 zur Maßgeblichkeit des Bewertungszwecks). Mit den bei Bewertungen entscheidenden Prognoseproblemen beschäftigt sich die Entscheidungstheorie als eigenständiges betriebswirtschaftliches Sachgebiet wie sie Moxter 1983 in den Grundsätzen ordnungsgemäßer Unternehmensbewertung darstellte (Moxter, Adolf (1983) Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Wiesbaden 1983, S. 97 - 122).

Noch in der Stellungnahme des Hauptfachausschusses des IDW (HFA) aus dem Jahre 1983, St/HFA 2/83 wurde die Berücksichtigung der Einkommensteuer bei Personengesellschaftern und ihren Gesellschaftern als „unüblich" bezeichnet. Im gleichen Jahr plädierte Moxter in seinen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Unternehmensbewertung für eine Nachsteuerbetrachtung (Moxter, Adolf (1983) Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 2. Aufl., Wiesbaden 1983, S. 177).

Moxters Eintreten für eine Nachsteuerbetrachtung und die vielfältige Unterstützung in Theorie und Praxis führte 1997 zum Umdenken im Arbeitskreis Unternehmensbewertung des IDW (IDW 1997, S. 33 f.). Dadurch realisierte sich nach Änderung der Betrachtungsweise des Instituts der Wirtschaftsprüfer hin zu einer Nachsteuerbetrachtung, dass bei der Unternehmensbewertung aus Sicht eines Erwerbers davon auszugehen ist, was dieser durch den Erwerb eines Betriebs/Betriebsteils/Gesellschaftsanteils verglichen zu einer Alternativanlage zur eigenen freien Verfügung hat.

Die ersten IDW Standards S 1 (IDW S 1 2000) (IDW S 1 i.d.F. 2000, Tz. 37 - 40, 51, 63, 117 sowie in Bezug auf die Alternativanlage Tz. 99 f.) sahen somit bei Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte seit dem Jahre 2000 eine Berücksichtigung von Steuern auf das Einkommen und den Ertrag vor (unmittelbare Typisierung). An dieser Sichtweise wird bis heute festgehalten. Sowohl 2005 als auch 2008 erfolgte bei den Fortschreibungen der IDW Standards S 1 immer auch eine Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen im deutschen Steuerrecht. Im Rahmen „mittelbarer Typisierung" hält es das IDW jedoch auch für sachgerecht tatsächliche Kapitalmarktdaten zu ermitteln, die dann ohne Steuerbetrachtung in die Bewertung Eingang finden können (IDW S 1 2008, Tz. 30, 45, 93, 122, 139). Umfangreiche Kapitalmarktdaten sind für die meisten Klein- und Mittelbetriebe, für den Freiberuflersektor häufig aber nicht verfügbar, sodass eine mittelbare Typisierung meist nicht möglich ist.

Moxters viel zitierte Aussage, „Bewerten heißt Vergleichen" (Moxter, w.o.) erfährt damit eine Bestätigung, weil sowohl auf der Unternehmensebene als auch bei der Alternativanlage von einer vergleichbaren persönlichen Besteuerung auszugehen ist. Dies bedeutet gleichzeitig aber nicht, dass eine identische Besteuerung gegeben sein muss. Die Aussage Moxters ist dahingehend zu verstehen, dass sich der Wert eines Unternehmens an den Renditen einer nach Steuer verfügbaren Alternativanlage ausrichtet, diese also bei der Unternehmensbewertung Maßstab für die Diskontierung von Zukunftserwartungen ist.

Die IDW Standards beschreiben die Wertermittlung sowohl aus Sicht eines Erwerbers Tz. 28 als auch aus Sicht eines Inhabers/Anteilseigners in Tz. 29. Nach IDW 2008, Tz. 28 ist darauf abzustellen, welche Nettozuflüsse ein Investor zur freien Verfügung hat. Für den Bereich der Einkommensteuer und zur Frage des anzusetzenden Familienstandes des „gedachten" potenziellen Erwerbers bietet das IDW keine Lösung an. Ein Bewerter muss sich jedoch mit dieser Frage auseinandersetzen und entscheiden, ob er für den gedachten Investor die einkommensteuerliche Grund- bzw. Splittingtabelle anwenden will. Welche Auswirkungen die unterschiedlichen Steuertabellen auf den Unternehmenswert haben, wird weiter unten aufgezeigt.

Für **objektivierte Unternehmensbewertungen** löst sich das IDW von der Sichtweise aus Erwerbersicht hin zur Betrachtung aus Sicht des Unternehmensinhabers/Anteilseigners (IDW S 1 2008, Tz. 29 sowie IDW S 1, 2008, Kapitelüberschrift 4.4.2.5, Tz. 43 ff.). Dabei hält das IDW einen typisierten Steuersatz von 35 % für sachgerecht. Abgestellt wird auf eine inländische, unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Person/ Anteilseigner. Diese Typisierung der Ertragssteuerbelastung nimmt eine gewisse Unschärfe bewusst in Kauf und konzentriert sich auf das Ziel der Objektivierung der Bewertungsansätze.

Nicht missverstanden werden darf Tz. 47 der IDW Standards S 1 2008, die bei der Bewertung von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften stets die Berücksichtigung persönlicher Einkommensteuerbelastung fordert. Dies würde die Frage nach der Personalisierung des anzuwendenden Steuertarifs erneut aufwerfen. Tz. 47 ist nur dann relevant, wenn die persönliche Einkommensteuer teilweise oder ganz an die Stelle der in der Alternativanlage bereits berücksichtigten Unternehmensteuer tritt. Bei Alternativanlagen wie z.B. Aktienfonds sind Unternehmenssteuerbelastungen jedoch schon bei Festlegung der Dividenden berücksichtigt.

Dient die Unternehmensbewertung einem Erwerber oder dem Inhaber/Anteilseigner **als subjektiver Entscheidungswert** so gehen in der Regel auftraggeberbezogene Annahmen und Individualisierungen in die Bewertung ein, somit auch die Berücksichtigung der individuellen, persönlichen Ertragssteuerbelastung.

Für Wirtschaftsprüfer ist die in den IDW Standards wiedergegebene Berufsauffassung zur Unternehmensbewertung (z.B. Ertragswertverfahren/DCF-Verfahren, Typisierung von Steuerbelastungen bei objektiver Unternehmensbewertung) grundsätzlich verbindlich. Durch Vorgaben im Rahmen eines konkreten Bewertungsauftrags kann hiervon abgewichen werden, ist dann jedoch erkenntlich zu dokumentieren. Mit dem IDW Standard S 1 2008 als aktuelle Bewertungsgrundlage werden u.a. zwei entscheidende Weichenstellungen getroffen: Bewertung nach Ertragswert-/DCF-Verfahren und Nachsteuerbetrachtung. Eine Abweichung hiervon ist umfassend zu begründen. Da sich der Bundesgerichtshof sowie das Bundessozialgericht in ihren Urteilen aus den Jahren 2008 und 2011 zur Anwendung des Ertragswertverfahrens als das vorzugswürdige Bewertungsverfahren bei der Bewertung von Freiberuflerpraxen ausgesprochen hat, ist den berufsständischen Bewertungshinweisen und Empfehlungen weitestgehend der Boden entzogen (z.B.: Die „Hinweise zur Bewertung von Arztpraxen" der Bundesärztekammer vom 9.9.08, veröffentlicht im deutschen Bundesärzteblatt Dezember 2008 dürften damit (neben vielen anderen in den letzten Jahren kritisch kommentierten Bewertungsaspekten) keine weitere Anwendung mehr finden, insbesondere weil eine Nachsteuerbetrachtung gänzlich fehlt.). Bei der Bewertung von Klein- und Mittelunternehmen (KMU) ist neben den grundsätzlichen IDW Standardbeschreibungen insbesondere Kapitel 8.3. der IDW Standards S 1 2008 ergänzend zu beachten. Damit sind für gewerbliche KMUs die oben genannten Darstellungen für die Bewertung ebenso als Maßstab anzusehen.

2. Ertragssteuerbelastung in Abhängigkeit von der Rechtsform

Die Unternehmenssteuerreform 2008 (Jahressteuergesetz 2008, BGBl I 07, S. 3150 - 3188) vom 20.12.07, (JStG 2008) hat eine Reihe von Steuerrechtsänderungen ergeben, die unmittelbaren Einfluss auf die Unternehmensbewertung haben.

2.1 Gewerbesteuerauswirkungen

- Die Gewerbesteuer ist seit 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe gewinnmindernd zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 5b EStG n.F.). Sie ist als Definitivsteuerbelastung ausgestaltet. Erfolgte vor 2008 eine Minderung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bei sich selbst sowie durch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe auch eine Minderung der Bemessungsgrundlagen für die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer, so erfolgt seit 2008 nur noch eine Belastung der verschiedenen Rechtsformen von Unternehmen mit Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer bzw. Gewerbesteuer und Einkommensteuer.

- Die für gewerbliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften ehemals wirksame Eingangsstaffelung ist entfallen. Die Gewerbesteuermesszahl wurde für alle Rechtsformen von 5 % auf 3,5 % des Gewinns vereinheitlicht (§ 11 Abs. 2 GewStG n.F.). Die Gewerbesteuerbelastung beträgt somit 3,5 % des Gewinns multipliziert mit dem gemeindespezifischen Hebesatz.

- Hinzurechnungen von Zinsen und Finanzierungsanteilen (§ 8 Abs. 1 GewStG n.F.): Die früheren Regelungen in § 8 GewStG a.F. sah eine 50 %ige Hinzurechnung von Fremdfinanzierungszinsen sowie weitere Hinzurechnungstatbestände zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage zur Gewerbesteuer vor. Seit 2008 ist der Umfang der Hinzurechnungen erweitert worden. Finanzierungsanteile aus gezahlten Finanzierungsentgelten werden nach § 36 Abs. 5b GewStG mit bestimmten Anteilen geschätzt (Schätzansatz: Finanzierungszinsen, Renten, Dauernde Lasten, Gewinnanteile Stiller Gesellschafter zu 100 %; Mieten, Pachten, Leasing für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit 20 %; Mieten, Pachten, Leasing für unbewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit 65 %; Entgelte für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten mit 25 %) und zu einem Viertel zur Ermittlung der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage herangezogen soweit sie 100.000 EUR übersteigen.

2.2 Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

- § 4h EStG n.F. bzw. § 8a KStG n.F. sehen seit 2008 eine sog. Zinsschranke vor. Damit werden Zinsen über einer Freigrenze von 1 Mio. EUR nicht mehr als Betriebsausgaben und somit mindernde Aufwendungen bei der Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer zugelassen. Vor 2008 waren bei Überentnahmen Teilbeträge unter Umständen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig (§ 4 Abs. 4a EStG). Da die Zinsschanke nur in wenigen Bewertungsfällen von Klein- und Mittelbetrieben eine Bedeutung haben wird, werden die diesbezüglichen Regelungen hier nicht weiter vertieft.

- Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % (§ 23 Abs. 1 KStG n.F.)

- Einführung einer Abgeltungsteuer von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen, also auf Dividenden des Anteilseigners aus einer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu bewertenden Unternehmung. Die auf Antrag alternativ mögliche Versteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG) stellt im Rahmen der Unternehmensbesteuerung nur insoweit eine zu berücksichtigende Berechnungsgrundlage dar, als z.B. bei Zugewinnausgleichsfällen die günstigste Besteuerung zu wählen ist (z.B. auch bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei über 55-Jährigen usw.). Auf die Einzelheiten der Berechnung und Versteuerung von 50 % bzw. 60 % der Einkünfte nach vorherigem Abzug prozentual entsprechender Aufwendungen zum Einkommensteuertarif des Betroffenen wird nicht weiter eingegangen und ist im Rahmen der Bearbeitung des Bewertungsfalls zu beurteilen.

- Anstelle der bisherigen Anrechenbarkeit der Gewerbesteuerbelastung bei der Einkommensteuer mit dem 1,8-Fachen des gewerbesteuerlichen Messbetrags ist seit 2008 der Anrechnungsmultiplikator mit dem 3,8-Fachen des gewerbesteuerlichen Messbetrags § 35 Abs. 1 S. 1 EStG) festgelegt.

- Auf die Thesaurierungsmöglichkeit und die Nutzung des verminderten Sondersteuersatz von 28,25 % (§ 34a Abs. 1 S. 1 EStG) sowie der Nachversteuerung mit einem Steuersatz von 25 % (§ 34a Abs. 4 - 7 EStG) bei späterer Entnahme des thesaurierten Gewinns soll im Rahmen dieser Betrachtung nicht eingegangen werden. Diese steuerliche Gestaltungsmöglichkeit ist für die Unternehmensbewertung von untergeordneter Bedeutung und reduziert sich auf wenige auftragsbezogene Anwendungsfälle (Im Rahmen seiner Doktorarbeit hat Herr Dipl.-Kfm. Andreas Blum bei einer internen Eigenkapitalrendite von 8 % den Steuervorteil aus der Nutzung des Sondersteuersatzes durch Thesaurierung des Gewinns mit späterer Nachversteuerung mit 3,2 Jahren nachgewiesen; Dissertation Andreas Blum, Wiehl, Universität Köln 2008, S. 82).

- Die Absenkung bzw. Abschaffung des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wurde nicht umgesetzt. Damit ist der Solidaritätszuschlag ergänzend zur Einkommensteuer/Körperschaftssteuer zu berücksichtigen.

- Nachstehend werden die steuerlichen Auswirkungen seit der Steuerreform 2008 in einer Übersicht dargestellt.

Kapitalgesellschaft und Anteilseigner

	Steuerberechnung nach Steuerreform	Berechnung für den Anteilseigner
Gewinn vor Steuern EBT	100,00	
abzgl. Gewerbesteuer (Hebesatz 400 %)	- 14,00	
abzgl. Körperschaftsteuer 15 %	- 15,00	
abzgl. Solidaritätszuschlag (- 5,5 % der Körperschaftsteuer)	- 0,83	
= Gewinn nach Steuern/Ausschüttungsvolumen	70,17	70,17
→ Unternehmenssteuerbelastung; % vom Gewinn	29,83	
Einkommensteuer-Abgeltungsteuer 25 %		-17,54
Solidaritätszuschlag (5,5 % der Abgeltungsteuer)		- 0,96
= Nettozufluss bei Anteilseigner		51,67
→ Gesamtsteuerbelastung; % vom Gewinn	48,33	

Gewerbliche Personenunternehmen

	Steuerberechnung nach Steuerreform 2008
Gewinn vor Steuern EBT	100,00
abzgl. Gewerbesteuer (Messzahl 3,5, Hebesatz 400 %)	- 14,00
Anrechnung Gewerbesteuer	13,30
abzgl. Einkommensteuer 42 %	- 42,00
abzgl. Solidaritätszuschlag ESt 42,00 minus GewSt-Anrechnung 13,30 = 28,70 davon 5,5 % der Einkommensteuer	- 1,58
= Gewinn nach Steuern	55,72
→ Gesamtsteuerbelastung; % vom Gewinn	44,28
davon Einkommensteuer	30,28
davon Gewerbesteuer	14,00

Anmerkung | Viele Modellrechnungen gehen vom Einkommensteuer-Höchststeuersatz in Höhe von 42 % aus. Diese Grenzsteuerbetrachtung ist jedoch in jedem Einzelfall zu hinterfragen. Sachgerechter erscheint die Anwendung des Durchschnittssteuersatzes bzw. die konkrete Einkommensteuerbelastung. In Fällen mit hohen Einkommen wäre sogar die Reichensteuer in die Überlegungen einzubeziehen; Mit dieser Fragestellung wird sich das nachstehende Kapitel beschäftigen.

3. Einzelaspekte der Einkommensteuerbelastung auf den Unternehmenswert

Das Einkommensteuersystem der Bundesrepublik sieht in § 26 EStG die Veranlagungsformen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung vor (Die ehemalige getrennte Veranlagung steht der Einzelveranlagung gleich). Die Zusammenveranlagung können die in häuslicher und wirtschaftlicher Gemeinschaft lebenden Eheleute, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft, beantragen. Bei der Zusammenveranlagung wird fiktiv das Einkommen so betrachtet, als sei es von jedem Ehepartner zur Hälfte erzielt worden.

Für objektive Unternehmensbewertungen wird der typisierte Steuersatz von 35 % als Ertragssteuerbelastung angesetzt. Eine Berücksichtigung der individuellen Steuersituation des Inhabers/Anteilseigners findet nicht statt. Bei der subjektiven Unternehmensbewertung zur Ermittlung von Entscheidungswerten, aber auch im Rahmen von Schiedsverfahren stellen sich beim Ansatz der Einkommensteuerbelastung verschiedene Fragen. Bei Bewertungen im Zusammenhang mit Familienangelegenheiten sowie bei Erbauseinandersetzungsfällen sind die persönlichen steuerlichen Verhältnisse zu beachten.

Beim Einkommensteueransatz zur Ermittlung von Entscheidungswerten stellt sich die grundsätzliche Frage, ob überhaupt die meist günstigere Splittingtabelle für Ehepartner zur Anwendung kommen darf. Wird darauf abgestellt , dass für den Inhaber/Anteilseigner eines Unternehmens entscheidend ist, was er nach Steuern zur Verfügung hat, so wäre der Steuervorteil aus der Splittingtabelle bei der Unternehmensbewertung wünschenswert, was tendenziell zu einer Werterhöhung führt. Stellt man jedoch auf den Unternehmer selbst ab, dessen Unternehmen bewertet werden soll, so ist die Einzelveranlagungsbetrachtung, also die Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Grundtabelle, sachgerechter.

Den Unternehmenswert in Abhängigkeit von den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund des Familienstandes zu ermitteln, kann nicht hingenommen werden. Dies wurde nur für ein und das gleiche Unternehmen unterschiedliche Werte ergeben. Das Gleiche galt früher für die Lebenspartnerschaften, solange der Gesetzgeber diesen die Anwendung der Zusammenveranlagung versagte (Nunmehr geklärt durch das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 7.5.13, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07).

Nachstehende Berechnungen zeigen die Ertragswerte bei Anwendung unterschiedlicher Steueransätze:

■ Beispiel

(Einkommensteuertabelle ab 2010 inkl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die Einkommensteuer)

Künftige, nachhaltige Unternehmensüberschüsse vor Steuern betragen in allen 4 Jahren des Ergebniszeitraums jeweils 120.000 EUR.
Kalkulationszinssatz nach Steuern 5 %.

a) IDW Standard 35 %: Steuerbelastung: 168.000, Ertragswert: 276.584
b) Grundtabelle ESt/Soli Steuerbelastung: 178.204, Ertragswert: 267.538
   Splittingtabelle ESt/Soli Steuerbelastung: 143.716, Ertragswert: 298.112
c) Grundtabelle - ø-Steuersatz Steuerbelastung: 178.253, Ertragswert: 267.495
   Splittingtabelle - ø-Steuersatz Steuerbelastung: 143.818, Ertragswert: 298.022

Die Auswirkung der unterschiedlichen Steuertabellen – Grundtabelle bzw. Splittingtabelle – ergibt einen Ertragswertunterschied von über 30.000 EUR, also eine Differenz beim immateriellen Verkehrswertanteil

des Unternehmens von 10 %. Wird dann, was häufig anzutreffen ist, mit dem Höchststeuersatz von 42 % auf das Jahresergebnis gerechnet, so waren die Wertdifferenzen sogar noch bedeutender.

Man mag sich als Beispiel vor Augen führen, dass kurz vor dem Bewertungsstichtag bekannt gegeben wurde, dass der Unternehmer heiraten wolle. Der Wurzeltheorie des BGH aus den 70er Jahren folgend, wäre die Splittingtabelle anwendbar. Wäre die Einigung zur Eheschließung erst nach dem Bewertungsstichtag erfolgt, müsste konsequenterweise die Steuer nach der Grundtabelle berücksichtigt werden. Hierdurch wird deutlich, dass die Wahl der Steuertabelle keine willkürliche Auswirkung auf den Unternehmenswert haben darf.

Nach Auffassung des Autors ist bei der Einkommensteuerberechnung im Rahmen von Unternehmensbewertungen stets auf die steuerliche Grundtabelle abzustellen. Der Familienstand des Inhabers/Anteilseigners ist auch im Rahmen der Ermittlung subjektiver Unternehmenswerte auszublenden. Da die Splittingtabelle die gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf die Ehepartner zur Grundlage hat, werden gänzlich willkürlich Einkommensteile des Unternehmensinhabers/Anteilseigners auf den Ehepartner verlagert. Eine sich daraus ergebende Erhöhung des Unternehmenswerts ist nicht sachgerecht.

Eine andere Sichtweise kann bei familienrechtlichen Bewertungen im Zusammenhang mit der Bewertung eines Unternehmens im Rahmen von Zugewinnausgleichsberechnungen geboten sein. Hierbei wird eine fiktive Unternehmensveräußerung angenommen, die sich noch während des Bestehens der Ehe vollziehen soll. In diesen Bewertungsfällen ist die individuelle Steuersituation der Eheleute sowohl bei der Ermittlung des Unternehmenswerts – Anwendung der Splittingtabelle – als auch bei der Berechnung der latenten Steuer auf den fiktiven Veräußerungsgewinn (ggf. ist auch die Steuerermäßigung nach § 34 EStG zu berücksichtigen) bei der Ermittlung des Reinvermögens geboten. Nur bei konsequentem Abstellen auf die individuellen steuerlichen Gegebenheiten wird nicht nur bei der späteren Veräußerung des Unternehmens und der dadurch entstehenden latenten Steuer, sondern auch bei der Ermittlung des Unternehmenswerts die vom BGH geforderte Doppelberücksichtigung beim Vermögen und Unterhalt vermieden.

In Erbauseinandersetzungsfällen hingegen vertritt der Autor die Auffassung, dass stets die Grundtabelle zur Anwendung kommen muss, weil mit dem Tod des Unternehmers auch dessen Ehe und damit die Grundlage für eine auf die Zukunft ausgerichtete niedrigere Steuermöglichkeit durch Nutzung der Splittingtabelle nicht mehr gegeben ist. Die einkommensteuerliche Begünstigung durch das sog. Gnadensplitting kann und darf bei der Wertermittlung eines Unternehmens keine Berücksichtigung finden.

Ein weiterer Aspekt, der eine intensive Auseinandersetzung mit dem Ansatz von Einkommensteuerbelastungen betrifft, findet sich bei Personengesellschaften deren Gesellschafter unterschiedliche Gewinn- und/oder Beteiligungsquoten haben.

■ Beispiel

Gesellschafter A und B sind je zu 50 % an einem Unternehmen beteiligt. Den Gewinn teilen sich die Gesellschafter am Bewertungsstichtag aufgrund temporär eingeschränkter Arbeitsleistung des A in 30 % Gewinnanteil und 70 % für Gesellschafter B. Gesellschafter A erreicht einen Durchschnittssteuersatz von 30 %, Gesellschafter B einen Durchschnittssteuersatz von 40 %. Für die Zukunft ist noch nicht absehbar, wann Gesellschafter A wieder voll leistungsfähig ist. Nach vertraglicher Regelung steht A das Recht zu, sich auch auf eine Arbeitsleistung von 40 % zurückzuziehen. Hier kann nicht einfach mit 42 % Höchststeuersatz auf den Gesamtgewinn des Unternehmens gerechnet werden. Dies ist sachlich nicht vertretbar. Es bedarf deshalb einer intensive Einzelsteuerbetrachtung und insbesondere auch die Klärung der Frage, was sich an Steuerbelastung ergibt, wenn A wieder 50 % oder reduziert 40 % arbeitet.

Anlässlich der Bewertung des Unternehmens bedarf es einer weitergehenden Analyse der effektiven Auswirkungen der persönlichen Einkommensteuerbelastung des bzw. der Unternehmer(s). Im vorstehenden Beispiel ist es nicht sachgerecht auf den Durchschnittssteuersatz eines Gesellschafters abzustellen. Die getroffenen Annahmen sind bei der Berichterstattung hinreichend zu erläutern (IDW Standard 2008, Tz. 46).

4. Weitere Auswirkungen auf die Steuerbelastung und damit auf den Unternehmenswert

Der Kapitalisierungszinssatz wird meist zusammengefasst als Verzinsung einer Alternativanlage und dem Risikozuschlag für die Ungewissheit künftiger Überschüsse angewendet (Zinszuschlagsmethode, Risikozuschlagsmethode – IDW, Tz. 89). Durch den Abgeltungsteueransatz auf die Verzinsung einer Alternativanlage (Einkünfte aus Kapitalvermögen) ergeben sich in den meisten Bewertungsfällen keine Besonderheiten im Hinblick auf die persönliche Einkommensteuerbelastung. Dies ist jedoch dann relevant, wenn der Unternehmensertrag so niedrig ist, dass der Durchschnittssteuersatz unter den Abgeltungsteuersatz von 25 % fällt. In diesen Fällen entstünde bei der Einkommensteuerveranlagung ein Erstattungsanspruch.

Anders verhält es sich bei der Betrachtung des persönlichen Steuersatzes, der bei dem auf die Ertragserwartung abstellenden Risikozuschlag berücksichtigt werden muss. Die marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags auf Grundlage des Capital Asset Pricing Model (CAPM) (IDW Standards 2008, Tz. 92) ist durch die Berücksichtigung persönlicher Steuern zum Tax-CAPM zu erweitern.

Damit sind bei Festlegung des Kapitalisierungszinssatzes vorab die verschiedenen Steuerbelastungsquoten bei der Alternativanlage (Basiszins) und beim Risikozuschlags zu berücksichtigen (IDW Standard 2008, Tz. 120).

Das Ausschüttungsverhalten, der Verschuldensgrad und die Wahl der Alternativanlagenverzinsung haben weitere Auswirkungen auf die Steuerbelastung.

Bei Freiberuflerpraxen, gleich welcher Rechtsform, ist in der Regel ein Vollausschüttungsverhalten zu beobachten. Steuerliche Auswirkungen durch den Verschuldensgrad der zu bewertenden Unternehmung entfallen bei Freiberuflern meistens, weil Praxen in der Regel ohne bestehende Finanzierungsverpflichtungen übergeben werden.

Anders ist dies bei der Betrachtung der Alternativanlage. Das CAPM als Kapitalmarktmodell stellt auf empirisch ermittelte Aktienrenditen zur Festlegung von Risikoprämien ab. Bei objektivierter Unternehmenswertermittlung werden bei der Überleitung dieser Prämien zum Tax-CAPM typisierte Steuerbelastungen angenommen. Bei der Ermittlung von Entscheidungswerten sind die individuellen Verhältnisse des Investors (IDW Standard 2008, Tz. 122), gemeint ist der Inhaber/Anteilseigner, anzusetzen. Für Freiberuflerpraxen liegen Kapitalmarktdaten in Form von Aktienrenditen vergleichbarer Art nicht vor. In der Praxis sind deshalb andere „quasi risikolose" Anlageformen als Vergleichsmaßstab anzusetzen. Dabei ist auf die Laufzeitäquivalenz zum Ergebniszeitraum zu achten.

Weitere Steuerauswirkungen auf den Kapitalisierungszins sind bei Freiberuflerpraxen nicht zu verzeichnen.

Anders ist dies bei gewerblichen KMUs. Solche Unternehmen werden als stehender Gesamtbetrieb unter Fortführung bestehender Finanzierungen (Kapitalstruktur) übertragen, sodass bei der Unternehmensbewertung der Verschuldungsgrad und die daraus resultierende steuerliche Belastung einen nicht unwichtigen Einfluss auf die vergleichende Verzinsung einer Alternativanlage hat. Thesaurierungsüberlegungen und -notwendigkeiten zur Fortentwicklung des Unternehmens (sog. Innenfinanzierung) sind wegen der damit verbundenen Auswirkungen durch andere Steuerbelastungen in die Bewertung einzubeziehen. Die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen unterschiedlicher Finanzierungsstrukturen und das betriebliche Thesaurierungs-/Ausschüttungsverhalten haben einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den Unternehmenswert. Diese Thematik muss einem weiteren Aufsatz vorbehalten bleiben.